

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 3

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genommen wird, oder indem bereits bestehende Gebäude umgebaut werden.

5. Zum systematischen Schutz gegen radioaktive Strahlung gehören neben den Schutzräumen auch Pläne für die Lebensmittel-Versorgung, so daß die Leute während längerer Zeit in der Deckung verbleiben können.

6. Jegliches Schutzraum-System muß ergänzt werden durch wirksame Warnvorrichtungen, durch sichere Uebermittlungsanlagen, durch radiologische Spürgeräte, durch Ausbildung im richtigen Gebrauch der Schutzeinrichtungen, durch einen Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst sowie durch andere wichtige Bestandteile eines wirk-samen Zivilschutzes.

7. Die Aussichten, einen Angriff mit Kernwaffen zu überleben, können sowohl für ganze Völker, wie für einzelne Bevölkerungsteile und Familien bedeutend verbessert werden, indem innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft zweckmäßige Pläne für den Schutz gegen radioaktiven Befall ausgearbeitet werden.

8. Jeder Schritt innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft wird, mit Berücksichtigung der Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedstaates, dazu beitragen, daß unsere Kultur weiter besteht, indem die Verluste an Menschenleben, die in einem allfälligen Großkrieg mit Kernwaffen entstehen, vermindert werden.

9. Die NATO-Staaten haben ein gemeinsames Interesse daran, daß in jedem Land wirkungsvolle Zivilschutz-Maßnahmen geplant werden. Jede Erhöhung der Zahl der Ueberlebenden bei den Völkern der NATO-Staaten erhöht die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Wiederaufbaus nach einem Atomkrieg.»

Diese Empfehlungen der NATO lassen erkennen, wenn man die Maßnahmen des Schweizer Zivilschutzes und das Zivilschutzgesetz kennt, daß wir mit unseren Ansichten und Vorbereitungen auf dem richtigen Wege sind. Nachdem nun auch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz unter Dach sind, kann erwartet werden, daß in den kommenden Monaten in allen zivilschutzpflichtigen Gemeinden unseres Landes eine rege Rekrutierungs- und Ausbildungstätigkeit einsetzt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das «Heimatsbuch Dübendorf 1962» hinweisen, das einen interessanten und aufschlußreichen, mit zahlreichen Skizzen ergänzten Bericht über den Zivilschutz dieser zürcherischen Gemeinde enthält, der zeigt, wie heute die Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes in Kriegs- und Katastrophenfällen alle Lebensgebiete einer Gemeinschaft berühren und es sich für verantwortungsbewußte Gemeindebehörden lohnt, einen gut fundierten Zivilschutzplan aufzustellen und ihn bei allen Bauvorhaben und anderen von der Entwicklung beeinflussten Maßnahmen in der Gemeinde zu Rate zu ziehen. Zielstrebigkeit und Weitsicht sind auch für die Maßnahmen des Zi-

vilschutzes notwendig, um damit nicht nur Kosten zu sparen, sondern auch die Bevölkerung dafür zu gewinnen.

Tolk

Schweizerische Armee

Das Impfen in der Armee

Verschiedene Fälle von aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppten Seuchen, insbesondere der Fall einer Pocken-erkrankung, haben in diesem Sommer wieder einmal nach der Frage der **Impfung in der Armee** gerufen. Bei dieser Frage geht es darum, ob und wie weit die Armee ermächtigt ist, von ihren Angehörigen verbindlich zu verlangen, daß sie sich einer Schutzimpfung unterziehen. Das Problem des **Impfzwangs in der Armee** ist darum bei uns noch nicht abschließend gelöst, weil sich einerseits immer wieder eine, wenn auch verschwindend kleine Zahl von Armeeangehörigen einem solchen Eingriff in ihre private Sphäre widersetzt und sich nicht freiwillig der Impfung unterzieht, und weil andererseits unsere Sanitätsgesetzgebung die Zwangsimpfung nur unter ganz besonderen Voraussetzungen ermöglicht. Die Rechtslage ist folgende:

Art. 69 der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde das Bundesgesetz vom 2.7.1886/18.2.1921 betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien erlassen, das dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, «wenn außerordentliche Umstände es erfordern, die nötigen Maß-

nahmen zu treffen, um die Verbreitung epidemischer Krankheiten im Innern des Landes zu verhindern». Als gemeingefährliche Epidemien bezeichnet das Gesetz ausdrücklich Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest; der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, auch andere, besonders gefährliche übertragbare Krankheiten als gemeingefährlich im Sinn des Gesetzes zu erklären.

Die Kompetenz des Bundesrates ist somit beschränkt auf jene Maßnahmen, die beim Vorliegen «außerordentlicher Umstände» getroffen werden müssen. Sind diese besondern Voraussetzungen nicht gegeben, können von Bundes wegen keine Maßnahmen, wie beispielsweise die Anordnung genereller, obligatorischer Schutzimpfungen verfügt werden. In normalen Verhältnissen sind einzig die Kantone für ihr Gebiet zuständig.

Diese Rechtslage gilt grundsätzlich auch in der Armee; außer der umschriebenen allgemeinen bundesrechtlichen Vorschrift gibt es keinen militärrechtlichen Grund-erlaß, der die militärischen Stellen zur Anordnung genereller Schutzimpfungen ermächtigen würde. Die bisher getroffenen Maßnahmen stützten sich auf die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Dienstordnung des Militärdepartements, wonach die Abteilung für Sanität verpflichtet ist, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei der Truppe zu verhindern. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß im militärischen Verband, der ein räumlich sehr enges Zusammenleben aller Militärpersonen notwendig macht, die Gefahr der Ansteckung mit irgendwelchen Krankheiten wesentlich größer ist als im zivilen Leben. Da die Wehrmänner gesetzlich verpflichtet sind, sich in die militärischen Lebensformen einzuordnen, und keine Möglichkeit haben, ihnen auszuweichen, hat die Armee die Pflicht, alles zu tun, um die Gefahr einer Ansteckung tief zu



Das Gesicht des Krieges

1938. In München haben sich Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier geeinigt, daß die Tschechoslowakei das Sudetenland an Deutschland abzutreten hat. Vor dem zu erwartenden braunen Terror versuchen sich in Böhmen jene Menschen zu retten, die wegen ihrer politischen Gesinnung oder ihrer Rassenzugehörigkeit Schlimmstes zu erwarten haben.

Keystone

halten und ihre Angehörigen vor Krankheiten zu bewahren. Dies ist auch notwendig im Blick auf die Militärversicherung, die mit öffentlichen Mitteln für alle gesundheitlichen Schädigungen infolge des Militärdienstes einzustehen hat. Von der weit überwiegenden Mehrzahl unserer Soldaten wird denn auch die von der Armee gebotene Impfgelegenheit dankbar benützt.

Zur Zeit sind Bestrebungen im Gang, um die für die militärisch notwendigen Impfungen angehender oder Dienst leistender Soldaten notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, sei es durch eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, oder sei es durch einer Ergänzung des Bundesgesetzes über die gemeingefährlichen Epidemien. Solchen Bestrebungen kommt auch das neue Militärversicherungsrecht entgegen. Die zur Zeit noch vor den eidgenössischen Räten liegende Revisionsvorlage zum MVG sieht eine Ausdehnung der Haftung des Bundes, heute noch auf die militärisch **empfohlenen**, in einem späteren Zeitpunkt möglicherweise auf die militärisch **angeordneten** vordienstlichen Impfungen vor.

DU hast das Wort

Uniformen unter sich

(Zum Beitrag «DR §§ 229 und 236, ein Ueberrest alten preußischen Soldatentums?» in Nr. 1 vom 15. Sept. 1963)

«Sie! — He! Sie da! Jee, der hört ja nichts. Sie, Soldat! Aeh, ich meine: Kamerad, FHD Lorenz, ich melde mich zur Diskussion.»

Ich weiß ja nicht, ob ich Sie grüßen darf, denn eigentlich kenne ich Sie ja nicht; nur auf dem Papier sozusagen. Schwieriger Fall! Nun ja: Hand an die Mütze und Händedruck, jetzt kennen wir einander.

Wie war das mit dem Grüßen? Nur diejenigen Offiziere, die Sie persönlich kennen? Aha. Also, ich bin ja kein Offizier, aber damit Sie mich besser kennenlernen und verstehen, warum ich zum Thema überhaupt den Schnabel aufsperrte: als Schweizermischung, halb Deutschschweizerin und halb Welsche, höre ich hier wie dort allerhand Bemerkungen, sobald man weiß, daß ich zu Hause eine einsatzbereite graublaue Uniform beherberge. Mehrere Male habe ich an Diskussionen teilgenommen. Etwa so: frühmorgens richte ich mich in der Fakultätsbibliothek häuslich ein und will arbeiten. «Du!» wispert's vom anderen Tische. «Du! Weißt Du das schon! Jemand soll dem X. Y. gesagt haben, der militärische Gruß drücke eine innere Einstellung aus. Hi hi hi!» «Ja, das weiß ich; das war nämlich ich.» Peinliche Stille.

Und so weiter. Ein Glück, daß der «Schweizer Soldat» auf solche Fragen nicht mit schockiertem Stillschweigen reagiert, sondern darauf eingeht.

Wenn Sie mir also ausnahmsweise das Stimmrecht gewähren, so möchte ich Ihnen folgendes antworten:

Sie müssen im Dienst sehr unglücklich sein, wenn Sie die Respektsbezeugungen unbekannten Offizieren gegenüber als Zwang empfinden, der Ihre persönliche Freiheit einschränkt. Vielleicht erwarten Sie, daß ich Sie mit empörten Mienen eines Besseren belehere? Nein. Eines will

ich Ihnen sagen: wenn Sie als Schweizer nicht begreifen, daß wir alle, Deutschschweizer, Welsche, Tessiner und Rätoromanen, freiwillig, bewußt als Eid-Genossen in Krieg und Frieden zusammenstehen, dann, aber nur dann, können Sie einen Schweizer Offizier als «Fremden» betrachten. Dient denn die Uniform nicht eben dazu, daß man sich gegenseitig als Verbündete erkennt? Sonst könnten ja unsere Offiziere meinetwegen im Frack zum Dienst antreten; für meinen Kommandanten wäre es zwar eher die Advokantoga, jawohl.

Wenn Sie aber bereit sind, im Kriegsfall Ihre Mitbürger zu verteidigen und «Einer für alle», nicht «Einer für die Einheit» in die Bresche zu treten, dann kennen Sie jeden Offizier als einen Menschen, der an seinem Platz genau so wirkt wie Ihre eigenen Vorgesetzten.

Uebrigens verrate ich Ihnen einen Trick: wenn Sie Nachtteiliges über einen Offizier wissen — ich meine nicht: bei Jaß und Bier gehört haben, sondern: wissen —, dann machen Sie es wie ich: Ihre Uniform grüßt die seine. So heißt es nämlich auch im Dienstreglement: dem Grad, nicht der Persönlichkeit, sind wir Gehorsam schuldig. Stellen Sie sich einmal vor, wie es in unserer Armee aussähe, wenn jeder nach eigenem Gutdünken nur denjenigen Offizieren gehorchen wollte, die ihm persönlich sympathisch sind oder die mit ihm als «Erstgixe» einen Sack Marroni geteilt haben!

Niemand zwingt uns zu denken, daß Krummes gerade oder Schmäusliges sauber sei; das gibt es in Staaten, welche die persönliche Freiheit des Menschen vernichten, das gab es ehemals auch in Preußen. Aber man kann von uns erwarten, daß wir die Uniform des Schweizer Offiziers kennen und achten und bereit sind, diejenigen Befehle anzunehmen und auszuführen, die unserem Soldatengewissen nicht widersprechen.

«FHD Lorenz!» «Händ Sie meer grüeft?» Eine solche Antwort auf den Anruf meines Kommandanten gehörte wohl eher in die Rubrik: Humor in Uniform. Meinen Sie nicht auch? Und doch wäre sie unvermeidlich, wäre nicht im Dienstreglement die knappe, sachliche Anstandsformel geprägt: «Herr Oberleutnant, FHD Lorenz!» Wie praktisch, daß man sich in solchen Kleinigkeiten nicht den Möödeli und Launen jedes Vorgesetzten anpassen muß, sondern, daß sie ein für allemal festgelegt worden sind.

Oha lätz, jetzt ist mir schon wieder ein Fehler passiert. Da ich als Angehörige des Territorialdienstes im Wohnort Dienst leiste, würde es ja heißen: «Mon premier lieutenant, SCF Lorenz!» Durch das übliche «mon» fühlt sich aber niemand in seiner Ehre verletzt, obschon es noch fragwürdiger tönt als das höfliche «Herr». Es heißt eben genau dasselbe: «Ich weiß, wer Sie sind: ein Offizier der Schweizer Armee, der auch ich angehöre; Sie sind mein militärischer Vorgesetzter, und ich bin bereit, Ihre Befehle auszuführen.» Das wäre eigentlich nicht schlecht, wenn man diese Zeilen bei jedem An- und Abmelden auswendig hersagen müßte! Vielleicht schätzte man nachher die echt schweizerische Kürze wieder.

Späß beiseite; Sie fragen: «Haben wir wirklich 'Herren' und 'andere' in unserem Lande?» Hoffentlich nicht. Denn zu den Zeiten, in welchen jeder senkrechte Schweizer nur **einen** Herrn und Meister anerkennen wollte, dessen Signatur auf unserer Fahne steht, haben sie sich gut vertragen und alle miteinander, jeder an seinem Platz, die Freiheit begründet, die wir jetzt genießen und im Ernstfall ge-

meinsam verteidigen wollen. Nicht wahr, Herr Zi.?

Sobald wir als Soldaten die Spaghetti-, Nudeln- oder Bohnenkraut-Kronen als Geßlerhut ansehen, stimmt etwas nicht. Ehre, wem Ehre gebührt! Kniefall und untertänigster Handkuß sind zwar bei uns nicht Mode; aber ein bescheidenes «Herr» verdient jeder Schweizer. Besonders einer, der in harter Schulung, oft unter Lebensgefahr, wie ein erschütterndes Ereignis wieder beweist, gelernt hat, wie schwer die Verantwortung lastet, die er als Schweizer Offizier übernimmt — nicht immer aus Gründen des persönlichen Prestiges, Herr Zi., sondern um so viel zu leisten, als er kann, um für die Freiheit der Schweiz und der Schweizer, für Sie und für mich einzutreten.

Ich sehe, mit der echt schweizerischen Kürze ist es dann diesmal nichts gewesen. Wäre ich in einer anderen Armee, so hätte man mir im Dienst die Zunge schon so gestutzt, daß ich nur mehr: «§§§» sagen könnte. Vielleicht funken da auch die welschen 50% dazwischen? Ich weiß nicht. Aber das weiß ich, daß ich froh bin, in einer militärischen Zeitschrift ungestraft zu schreiben, was ich auf dem Herzen habe.

Und das ist für Sie sicher auch der Fall. Nicht wahr, Herr Zi.?

FHD Lorenz Isabelle



Kantonal-Verbände

Zürcher und Schaffhauser Unteroffiziere im Wettkampf

In Winterthur fand sich über das Wochenende vom 24./25. August 1963 ein Regiment Unteroffiziere des Kantonalverbandes Zürich-Schaffhausen zur Generalprobe vor der SUT 65 ein. Unter großer Anteilnahme der Bevölkerung und in Anwesenheit höchster ziviler und militärischer Gäste wickelte sich das militärische Wettkampfprogramm präzise und reibungslos ab. Unsere beiden, von Lt. Bruno Hersche «geschossenen» Bilder, versuchen etwas von der besonderen Ambiance dieser außerdienstlichen Veranstaltung wiederzugeben.

